

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1981/12/1 4Ob576/80,  
5Ob263/99h, 5Ob223/05p,  
5Ob26/17k, 5Ob58/19v**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.12.1981

## Norm

WEG 1975 §1 Abs2

WEG 1975 §24 Abs1

WEG 2002 §38 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Hat der Wohnungseigentumsorganisator an einem zum Ausbau vorgesehenen Dachgeschoß als Zubehör zu einer Wohnung unselbständiges Wohnungseigentum im Sinne des § 1 Abs 2 WEG erworben, muss das von ihm behauptete Einverständnis eines Wohnungseigentumsbewerbers und jetzigen Miteigentümers mit einem künftigen Ausbau des Dachgeschosses als im voraus erteilte Zustimmung zu einer künftigen, mit verschiedenen Baumaßnahmen verbundenen Widmungsänderung hinsichtlich eines Teiles der in seinem Wohnungseigentum stehenden Räumlichkeiten gewertet werden, die nach der Generalklausel des § 24 Abs 1 zu beurteilen ist.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 576/80  
Entscheidungstext OGH 01.12.1981 4 Ob 576/80  
Veröff: MietSlg 33492 = MietSlg 33578 = MietSlg 33607(24)
- 5 Ob 263/99h  
Entscheidungstext OGH 28.09.1999 5 Ob 263/99h  
Vgl auch; Beisatz: Ein Sondernutzungsvorbehalt des Wohnungseigentumsorganisations, der sich den künftigen Dachbodenausbau offenhalten will, fällt unter § 24 Abs 1 Z 1 WEG. (T1)
- 5 Ob 223/05p  
Entscheidungstext OGH 21.03.2006 5 Ob 223/05p  
Beis wie T1; Beisatz: Hier: § 38 Abs 1 Z 1 WEG 2002. (T2)
- 5 Ob 26/17k  
Entscheidungstext OGH 23.05.2017 5 Ob 26/17k  
Vgl auch; Beis wie T1
- 5 Ob 58/19v  
Entscheidungstext OGH 21.05.2019 5 Ob 58/19v  
Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T2; Beisatz: § 38 Abs 1 Z 1 WEG verbietet auch eine unbillige Beschränkung der Verfügungsrechte (nicht nur der Nutzungsrechte) von Wohnungseigentümern. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0082877

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

17.07.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)